

**17. AUGUST 2007 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Betrags der Gebühr für den Erhalt einer Abschrift einer Verwaltungsunterlage oder einer Unterlage über Umweltinformationen**

*(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. Februar 2008)*

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

**17. AUGUST 2007 - Königlicher Erlass zur Festlegung des Betrags der Gebühr für den Erhalt einer Abschrift einer Verwaltungsunterlage oder einer Unterlage über Umweltinformationen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung, insbesondere der Artikel 5 und 12;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, insbesondere des Artikels 19 § 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. August 1996 zur Festlegung des Betrags der Gebühr für den Erhalt einer Abschrift einer Verwaltungsunterlage;

Aufgrund der Stellungnahmen des beim Minister des Innern akkreditierten Finanzinspektors vom 11. Dezember 2006 und 19. Februar 2007;

Aufgrund der Stellungnahme des beim Minister der Umwelt akkreditierten Finanzinspektors vom 26. Februar 2007;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 14. Mai 2007;

Aufgrund des Gutachtens 43.177/3 des Staatsrates vom 12. Juni 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Umwelt

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Der Betrag der Gebühr wird für jeden Antrag pro Verwaltungsunterlage oder pro Unterlage über Umweltinformationen berechnet.

**Art. 2** - Wird die Abschrift einer Verwaltungsunterlage oder einer Unterlage über Umweltinformationen in schwarz-weiß und in einem Format, das nicht größer als das DIN-A4-Format ist, ausgehändigt, so ist die Gebühr auf 0,05 Euro pro Seite festgelegt. Die ersten fünfzig Seiten sind kostenlos.

Enthält die Unterlage jedoch mehr als hundert Seiten, so wird die Gebühr ab der hundertersten Seite auf 0,02 Euro pro Seite herabgesetzt.

**Art. 3** - Wird die Abschrift einer Verwaltungsunterlage oder einer Unterlage über Umweltinformationen in schwarz-weiß und in einem Format, das größer als das DIN-A4-Format ist, jedoch das DIN-A3-Format nicht überschreitet, ausgehändigt, so werden die in Artikel 2 pro Seite festgelegten Gebühren verdoppelt.

**Art. 4** - Enthält eine Verwaltungsunterlage oder eine Unterlage über Umweltinformationen Seiten in den verschiedenen in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Formaten, so wird die Gebühr berechnet, als handle es sich um zwei getrennte Anträge.

**Art. 5** - Soll die beantragte Abschrift einer Verwaltungsunterlage oder einer Unterlage über Umweltinformationen ganz oder teilweise farbig oder größer als im DIN-A3-Format sein, so entspricht die Gebühr dem Selbstkostenpreis.

**Art. 6** - Wird für die Abschrift einer Verwaltungsunterlage oder einer Unterlage über Umweltinformationen ein anderer Träger als Papier beantragt, so entspricht die Gebühr dem Selbstkostenpreis.

**Art. 7** - Per E-Mail übermittelte Abschriften sind kostenlos.

**Art. 8** - Die durch vorliegenden Erlass festgelegten Gebühren sind bar zu zahlen, wenn der Antragsteller die Abschrift bei der Verwaltungsbehörde oder der Umweltinstanz in Empfang nimmt. Diese stellt eine Empfangsbescheinigung als Zahlungsbeweis aus.

Wird die Abschrift dem Antragsteller per Post zugestellt, ist die Gebühr vor dieser Zustellung per Überweisung oder Einzahlung auf das Postscheckkonto des Buchhalters der Einnahmen der betreffenden Verwaltung zu zahlen. In diesem Fall werden die Portokosten zu dem Betrag der Gebühr hinzugerechnet.

**Art. 9** - Bei Empfang der Gebühr wird dies in dem in Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und in Artikel 21 des Gesetzes vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen erwähnten Register vermerkt.

**Art. 10** - Der Königliche Erlass vom 30. August 1996 zur Festlegung des Betrags der Gebühr für den Erhalt einer Abschrift einer Verwaltungsunterlage wird aufgehoben.

**Art. 11** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 12** - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Umwelt sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.